

CG Stahl- und Metallbau GmbH

Einkaufsbedingungen (Stand: Januar 2026)

1. Geltung

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf aller Güter, einschließlich Importgüter und für Bau-, Montage- und Planungsleistungen und nur gegenüber Unternehmern gem. § 310 Abs. 1 i. V. m. § 14 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Konditionen des Auftragnehmers (im Folgenden AN genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN Lieferungen/Leistungen vorbehaltlos annehmen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen an denselben AN, sofern wir bei der jeweiligen Bestellung auf ihre Geltung hinweisen oder sie dem AN spätestens mit der Bestellung in Textform zur Verfügung stellen.
- 1.3 Mit der Ausführung unserer Bestellung werden unsere Einkaufsbedingungen uneingeschränkt anerkannt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Alle Bedingungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Normen und sonstige Anlagen, die der Bestellung beigelegt oder darin aufgeführt sind, sind Inhalt der Bestellung. Es gelten in folgender Rangfolge:
 - das Bestellschreiben
 - diese Einkaufsbedingungen
 - die technischen Spezifikationen, Zeichnungen,
 - unsere allgemeinen Spezifikationen und Standards
 - allgemeine Normen (DIN, ISO, VDI, VDE, UVV etc.) bzw. vereinbarte Normen.
- 2.2 Der AN sichert zu, dass die von ihm gelieferten Waren und Dienstleistungen frei von Fehlern sind, mit den zugesicherten Eigenschaften versehen sind und den Anforderungen der Bestellung entsprechen, insbesondere seinen eigenen Beschreibungen aus Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, gewerblichen Unterlagen etc. Die in solchen auftragnehmereigenen Unterlagen gemachten Angaben stellen sog. Beschaffensvereinbarungen dar.
- 2.3 Der AN hat sich bei Angeboten/Auftragsbestätigungen an den Inhalt unserer Anfrage/Bestellung zu halten. Auf eventuelle Abweichungen des Angebotes gegenüber unserer Anfrage ist ausdrücklich im Angebot schriftlich hinzuweisen.
- 2.4 Wir widersprechen hiermit bereits jetzt den Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AGB) des AN, sofern auf diese in der Auftragsbestätigung des AN verwiesen wird.
- 2.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen einschließlich aller Daten, die wir dem AN vor Vertragsschluss übermitteln, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nur für die Erfüllung des Vertrages mit uns verwendet werden und sind uns, wenn der Vertrag nicht zustande kommt, unverzüglich unaufgefordert zurückzugeben, ansonsten nach Abwicklung der Bestellung.
- 2.6 Wird dem AN ein Werkvertrag/Einzelvertrag (z. B. Nachunternehmervertrag) übersandt oder geschlossen, gehen dessen Regelungen diesen Einkaufsbedingungen vor; im Übrigen gelten diese Einkaufsbedingungen ergänzend.
- 2.7 Die Annahme unserer Bestellung hat innerhalb von 10 Kalendertagen in Textform zu erfolgen. Erfolgt innerhalb dieser Frist weder eine Ablehnung noch eine abweichende Annahmeerklärung und beginnt der AN mit der Ausführung der Leistung oder Lieferung, gilt der Auftrag zu unseren Bedingungen als angenommen.

3. Preise / Zahlung

- 3.1 Der in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2020) an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort. Der Preis gilt auch dann als fest, wenn zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung mehr als 4 Monate liegen. Der vereinbarte Kaufpreis schließt insbesondere Verpackung, Transport, Transportversicherung, Verzollung/Abgaben sowie die gesetzliche Umsatzsteuer ein. Zahlungen sind erst fällig, wenn die Lieferung/Leistung vollständig und mangelfrei erbracht ist und sämtliche vertraglich geschuldeten Nachweise, Prüfzeugnisse, Dokumentationen sowie ggf. Revisionsunterlagen vollständig und prüffähig vorliegen.
- 3.2 Abschlagszahlungen gewährt die CG Stahl- und Metallbau GmbH bis zu 90 % der tatsächlich fertiggestellten und nachgewiesenen Leistung, nach Einreichung von Abschlagsrechnungen, mit entsprechenden prüffähigen Nachweisen zur erbrachten Leistung, jedoch nicht unter 2.500 €.
- 3.3 Rechnungen und Abschlagsrechnungen können und müssen wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend der Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestell-Nummer und unsere Projekt-Nummer angeben; für alle wegen nicht Einhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Die Rechnung ist unter Beifügung eines deutlich gekennzeichneten Duplikats durch die Post gesondert zu übersenden; alternativ können wir auch die Übersendung mittels elektronischer Datenübertragung verlangen. Sie muss den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes und im Übrigen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 3.4 Zahlung und Lieferung soll in der Weise und zu der Zeit erfolgen, wie es von den Parteien im Einzelfall schriftlich vereinbart ist. Existiert keine

solche Vereinbarung, zahlen wir innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger mangelfreier Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto, alternativ innerhalb von 60 Tagen netto, jeweils vorausgesetzt, dass die Fälligkeitsvoraussetzungen gemäß Ziff. 3.1 erfüllt sind.

- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 3.6 Zahlungen erfolgen in EURO. Ein eventuelles Währungsrisiko geht zu Lasten des AN.
- 3.7 Mehrvergütungen, Preisänderungen und Nachträge werden nur vergütet, wenn sie vor Ausführung von uns schriftlich beauftragt oder bestätigt wurden.

4. Liefertermine

- 4.1 Die in unserer Bestellung genannten Lieferfristen und Liefertermine sind bindend. Die Lieferung ist nur rechtzeitig bewirkt, wenn sie zum vereinbarten Liefertermin am vereinbarten Lieferort eingeht.
- 4.2 Der AN ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestell-Nummer und unsere Projekt-Nummer anzugeben. Unterlässt er dies, sind dadurch bedingte Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,0 % der Netto-Auftragssumme je vollendeter Verzugswoche zu verlangen, maximal jedoch 5 % der Netto-Auftragssumme. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten; eine verwirkte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.4 Weitergehende Vertragsstrafen (z. B. für Zwischen- oder Endtermine) bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall. § 4.3 bleibt unberührt.
- 4.5 Der AN ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich für ihn ergibt, dass die bedungene Lieferzeit von ihm nicht eingehalten werden kann.

5. Wareneingangskontrolle/Gefahrenübergang

- 5.1 Der Versand ist uns schriftlich spätestens bei Abgang der Ware anzuzeigen. In den Versandanzeigen, Frachtbrieffen und Paketanschriften müssen unsere Versandanschrift und unsere Bestell-Nummer und unsere Projekt-Nummer angegeben sein.
- 5.2 Die reine Entgegennahme einer Warenlieferung gilt nicht als Abnahme zum Zwecke der Erfüllung.
- 5.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt „DDP – Delivered Duty Paid (Incoterms 2020)“ an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort. Danach trägt der AN alle Kosten und Risiken bis zum Eintreffen der Ware am Bestimmungsort.

6. Qualität und Dokumentation

- 6.1 Der AN garantiert, dass die vertraglichen Lieferungen und Leistungen den vereinbarten technischen Daten entsprechen, aus den vereinbarten bzw. in der Dokumentation genannten Werkstoffen hergestellt sind, frei von Material- und Fertigungsfehlern sind, die vereinbarten Funktionen voll erfüllen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Sind keine Materialien vereinbart, so sind die vertraglichen Lieferungen und Leistungen aus bestgeeigneten Stoffen herzustellen. Der AN garantiert weiter, dass die Lieferungen und Leistungen den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den anerkannten Gütevorschriften sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 6.2 Der AN ist zu einer produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Wareneingangskontrolle verpflichtet und hat vor Auslieferung die Einhaltung vorgenannter Anforderungen mittels geeigneter, dem neuesten Stand der Technik entsprechender Qualitätsprüfung zu kontrollieren und uns nachzuweisen. Das Formular Qualitätsendkontrolle für Metallerzeugnisse sowie Messprotokolle des Liefergegenstandes müssen uns vor Versand vorliegen.
- 6.3 Wir behalten uns das Recht vor, während der Ausführung der Bestellung und vor der Lieferung sämtliche die Liefergegenstände betreffenden Herstellungsprozesse und die Liefergegenstände selbst beim AN und ggf. bei seinen Unterauftragnehmern zu überprüfen. Der AN sagt hiermit zu, uns jederzeit ungehinderten Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren und sicherzustellen, dass wir ungehinderten Zugang zu den Räumlichkeiten seiner Unterauftragnehmer erhalten, und uns die Möglichkeit zu geben, Liefergegenstände zu testen. Ein solcher Test schränkt die Haftbarkeit oder die Gewährleistung in keiner Form ein.
- 6.4 Die Einschaltung von Nachunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der AN hat Nachunternehmer mindestens im gleichen Umfang zu verpflichten wie sich selbst und bleibt für deren Leistungen und Verschulden wie für eigenes verantwortlich.

CG Stahl- und Metallbau GmbH

Einkaufsbedingungen (Stand: Januar 2026)

7 Mängelrügen / Gewährleistung

- 7.1 Wenn in der Bestellung nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungszeit für den Bestellgegenstand, soweit dieser eine bewegliche Sache darstellt oder sich auf eine bewegliche Sache bezieht, 36 Monate ab Lieferung des Bestellgegenstandes. Stellt der Bestellgegenstand dagegen ein Bauwerk oder eine Sache dar, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird oder bezieht er sich auf ein Bauwerk, so verbleibt es bei der gesetzlichen Gewährleistungszeit von 5 Jahren ab Lieferung des Bestellgegenstandes.
- 7.2 Treten innerhalb der Gewährleistungszeit Mängel an dem Liefergegenstand auf, haben wir nach unserer Wahl Anspruch, dass der AN diese in Abstimmung mit uns unverzüglich durch Mängelbeseitigung und/oder Ersatzlieferung kostenlos beseitigt und sämtliche hierdurch verursachten Mehrkosten trägt, insbesondere Material und Arbeitskosten, Transport- und Wegekosten zum Verwendungsort des Liefergegenstandes sowie ggf. Kosten der Demontage und neuer Montage. Der Transport erfolgt dabei nach unserer Wahl.
- 7.3 Die Beseitigung der Mängel hat, soweit erforderlich, mit verstärktem Personal- und Sachmitteleinsatz, im Mehrschichtbetrieb oder im Überstundeneinsatz zu geschehen. Soweit dies in dem Land, in dem die Arbeiten auszuführen sind, zulässig ist, hat die Mängelbeseitigung, soweit erforderlich, außerdem auch im Sonn- oder Feiertageinsatz zu erfolgen.
- 7.4 Wegen der Besonderheiten bei Anlagengeschäften kann eine Untersuchung und ggf. erforderliche Rüge i. d. R. erst nach Einbau und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes erfolgen. Eine Rüge von Mängeln, Falschlieferung oder Mengenabweichung gilt deshalb als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Öffnen der Verpackung, Einbau bzw. Ingebrauchnahme erfolgt. Sofern uns die Untersuchung der Leistung und die Mängelrüge nach § 377 Abs. 1 HGB obliegen, stehen uns für deren fristgerechte Erfüllung zwei Wochen ab Ablieferung zur Verfügung. Die Rüge eines Mangels, der sich erst später zeigt, ist fristgerecht nach § 377 Abs. 3 HGB bis zum Ablauf von zwei Wochen nach seiner Entdeckung.
- 7.5 Werden im Rahmen der Gewährleistung Teile geändert oder durch andersartige ersetzt, so sind auch die entsprechenden, bereits gelieferten Reserveteile kostenlos zu ändern bzw. zu ersetzen.
- 7.6 Kann der Liefergegenstand wegen der Mängel ganz oder teilweise nicht genutzt werden, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Nutzungsunterbrechung. In diesen Fällen hat der AN, soweit sinnvoll, unverzüglich auf seine Kosten Provisorien zu erstellen und bis zur endgültigen Mängelbeseitigung aufrechtzuerhalten, um solche Nutzungsunterbrechungen abzuwenden oder so kurz wie möglich zu halten.
- 7.7 Tritt ein gleichartiger Mangel trotz mehrmaliger Nachbesserung wiederholt auf oder ist zu vermuten, dass auch andere Teile des Liefergegenstandes von dem Mangel betroffen sind, so ist der AN verpflichtet, die grundlegende Ursache der Mängel auch an diesen Teilen durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch geänderte Konstruktion oder andere Werkstoffe, kostenlos zu beheben oder einer vom Besteller verlangten, angemessenen Verlängerung der Gewährleistungsfrist für die betreffenden Teile zuzustimmen.
- 7.8 Führt der AN die Mängelbeseitigung und/oder Ersatzlieferung trotz einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht in angemessener Zeit ordnungsgemäß durch, oder
- hat der AN die Leistung oder Nacherfüllung ernsthaft unrechtmäßig verweigert, oder
 - ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, oder
 - ist die Nacherfüllung für uns unzumutbar, oder
 - ist es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich, den AN von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine angemessene Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, können wir nach unserer Wahl:
 - a. die Mängelbeseitigung und/oder Ersatzlieferung auch selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen (Ersatzvornahme). Die Kosten für diese Maßnahme trägt der AN. Die Gewährleistung des AN wird durch eine solche Ersatzvornahme nicht berührt, soweit nicht die Ersatzvornahme nachweislich mangelhaft durchgeführt wurde, oder
 - b. Minderung des vereinbarten Preises des Liefergegenstandes in dem Verhältnis, in dem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert des Liefergegenstandes in mangelfreiem Zustand zu seinem wirklichen Wert gestanden haben würde, verlangen. Haben wir bereits mehr als die geminderte Vergütung gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom AN zu erstatten, oder
 - c. Ersatz des vollen uns durch Mängel des Liefergegenstandes entstandenen Schadens einschließlich des Schadens, der außerhalb des Liefergegenstandes eintritt, und vergeblicher Aufwendungen, verlangen. Dies gilt nicht, wenn der AN den Mangel nicht zu vertreten hat, oder
 - d. vom Vertrag zurücktreten. Wir können auch zurücktreten und zusätzlich Schadenersatz nach Ziff. c. verlangen. Wir können auch vom Vertrag zurücktreten, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt unsererseits rechtfertigen.

8 Gewährleistung bei Rechtsmängeln

- 8.1 Der AN sichert zu, dass alle den Kaufverträgen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und das keine anderweitigen Rechte Dritter, wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretungen oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf etc. entgegenstehen.

9 Schutzrechte

- 9.1 Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 9.2 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, ist der AN verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des AN erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 9.3 Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre gerechnet ab jeweiligem Vertragsschluss.

10 Eigentumsvorbehalt – Beistellung - Geheimhaltung

- 10.1 Sofern wir Teile dem AN beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung und / oder Umbildung durch den AN werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 10.2 Gleiches gilt, wenn die von uns beigestellte Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt wird. Dann erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt diese in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache gilt, gilt als vereinbart, dass der AN uns anteilig Miteigentum überträgt. Er verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns.
- 10.3 Der AN ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen und Berechnungen sowie sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages und erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 10.4 Soweit die uns gem. Abs. 1 und / oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des AN zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl auch verpflichtet.
- 10.5 Eigentumsvorbehalte des AN erkennen wir nicht an. Ein Eigentumsvorbehalt bedarf zu seiner Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung im Einzelfall.

11 Produktion / Produkthaftung / Freistellung / Versicherungsschutz

- 11.1 Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.2 Im Rahmen einer Haftung für Schadenfälle im Sinne von Abs. 1 ist der AN verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. der §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen unterrichten wir, soweit möglich und zumutbar den AN und geben ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 11.3 Der AN ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10. Mio. EURO pro Personenschaden / Sachschaden pauschal zu unterhalten. Der AN hat uns den Versicherungsschutz auf Verlangen jederzeit durch Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen. Entstehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.
- 11.4 Wird über das Vermögen des AN die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder eröffnet, stellt der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend ein oder treten Umstände ein, die die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Vertragspflichten gefährden, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und noch nicht ausgeführte Leistungen anderweitig zu vergeben. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

12 Ergänzende Bedingungen zur VOB/Teil B für Bau-, Montage- und Planungsleistungen

- 12.1 zu § 1 VOB/Teil B Art und Umfang der Leistung:
- A1 Als Vertragsbestandteil gelten in der aufgeführten Reihenfolge:
 - A1.1 Bestellung mit sämtlichen Anlagen
 - A1.2 Leistungsbeschreibung mit Baubeschreibung und zugeordneten Ausführungsunterlagen wie Pläne, Detailzeichnungen, Gutachten etc.
- Sofern durch den AN ein eigenständiges Angebotsdokument erstellt wurde, ist für den Auftrag ausschließlich der Wortlaut des von der CG Stahl- und Metallbau GmbH oder von dessen AG verfassten Leistungsverzeichnisses verbindlich.
- Sofern im Leistungsverzeichnis ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ ausgeschrieben wurde, schuldet der AN bei ausbleibender Fabrikatsangabe das ausgeschriebene Fabrikat. In

CG Stahl- und Metallbau GmbH

Einkaufsbedingungen (Stand: Januar 2026)

jedem Falle ist der AN den Nachweis der Gleichwertigkeit im Falle der Verwendung eines Alternativproduktes schuldig.
Sofern im Leistungsverzeichnis Alternativpositionen ausgeschrieben sind, ist der AN verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den AG auszuführen.

- A1.3 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen
A1.4 Allgemeine technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen laut VOB/B

A2 Jegliche Vertragsbedingungen des AN werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich und nachweislich verhandelt und anerkannt wurden.

12.2 zu § 2 VOB/Teil B Vergütung:

B1 Die vertraglich vereinbarten Preise sind Festpreise, gültig bis zur Fertigstellung der Leistung und Fälligkeit der Schlussrechnung.

B2 Als Nebenleistung hat der AN eine Werk- und Montageplanung auf Grundlage der ihm überlassenen Ausführungsunterlagen zu erstellen.

B3 Mit den Vertragspreisen ist die Erstellung von Revisionsunterlagen zu den erbringenden Leistungen abgegolten. Revisions- und Bestandsunterlagen sind 4-fach zu erstellen und DIN gerecht und in DIN A4 gefalteter Form und in Ordnern zu übergeben. Weiterhin ist ein kompletter Satz auf CD-Datenträger zu überlassen. Zu den Revisionsunterlagen gehören Baupläne mit logisch exakten Darstellungen der zu erbringenden Leistungen. Weiterhin sind folgende Unterlagen zuzuordnen:

- Gesamtverzeichnis aller Unterlagen
- Bauteilbeschreibung, Werkplanung, Wartungspläne und Wartungsangebote, Datensicherheitsblätter, Materialgütelisten, Produktions- und Bestelllisten.

Die Erstellung der Gesamtunterlagen muss sinnvoll geordnet erfolgen. Die ordnungsgemäße Vorlage der Revisionsunterlagen ist Grundlage zur Erstellung der Schlussrechnung. Sollten trotz Fristsetzung, die Revisionsunterlagen beim AG nicht innerhalb 6 Wochen vorliegen, so ist der AG berechtigt, diese selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN erstellen zu lassen.

12.3 zu § 3 VOB/Teil B Ausführungsunterlagen:

C1 Für die Ausführung der vertraglichen Leistungen des AN dürfen ausschließlich als Ausführungsunterlagen gekennzeichnete Unterlagen verwendet werden. Vom AN zu erstellende Ausführungsunterlagen bedürfen zwingend einer Freigabe mit Unterschrift und Stempel des AG.

C2 Die Erstellung und Unterhaltung von Bauwerksachsen, Höhenquoten und sonstiger Fixpunkte ist Sache des AN.

C3 Von allen erforderlichen Zeichnungen erhält der AG ein, zur Ausführung freigegebenes Exemplar als Datenträger. Die Erstellung von Original in Papierform und Pausen geschieht auf Kosten des AN. Ein kompletter Zeichnungssatz muss der AN ständig auf der Baustelle für den Gebrauch durch den AG oder sonstige zuständige Baubeteiligte bereithalten.

C4 Vom AN nach Vertragsabschluss benötigte Angaben des AG hat der AN rechtzeitig und schriftlich anzufordern, sodass die Auskunftserteilung an Ihn, unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungsfrist rechtzeitig erfolgen kann.

C5 Der AG kann vom AN gelieferte Ausführungsunterlagen und Muster zurückweisen, sofern diese fehlerhaft, unvollständig oder nicht prüffähig sind, oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen nicht entsprechen. Dem AN erwächst kein Anspruch auf Frist- oder Terminverlängerung.

12.4 zu § 4 VOB/Teil B Ausführung

D1 Bauleitung

Der AN ist verpflichtet seine Leistungen auf der Baustelle mit fachkompetentem Personal zu leiten und zu kontrollieren. Dazu muss er einen Fachbauleiter bereitstellen, der auf der Baustelle die Wahrnehmung dieser Verpflichtung sicherstellt und als permanenter Ansprechpartner für die Projektleitung des AG und der örtlichen Bauleitung zugegen ist.

Sämtliche im Rahmen der ihm übertragenen Auftragsleistungen erforderlichen, öffentlich-rechtlichen, zivilrechtlichen und behördlichen Genehmigungen hat der AN eigenständig und auf eigene Kosten zu beschaffen. Kopien dieser Genehmigungen sind dem AG grundsätzlich vor Beginn der Ausführungen zu überlassen.

D2 Baustellenorganisation

Dem AN zum Erbringen seiner Leistung im Rahmen der Baustelleneinrichtung überlassene Flächen hat er auf eigenen Kosten zu sichern, zu schützen und zu unterhalten. Lagerplätze sind in einem geschützten Zustand zu unterhalten. Eine einwandfreie Lagerung von Stoffen, Bauteilen und Geräten ist zu gewährleisten. Nach Räumung der Lagerflächen sind diese in den früheren Zustand zurück zu versetzen.

Falls vertraglich nicht anders vereinbart, besteht für den AN kein Anspruch auf Bereitstellung von Aufenthalts- und Lagerräumen sowie Parkplätzen auf der Baustelle. Im Falle einer zur Verfügungsstellung hat der AN die gestellten Plätze und Räume in einem einwandfreien Zustand und am Ende der Arbeiten geräumt und sauber an den AG zu übergeben. Der AN haftet für Beschädigungen und Zuwiderhandlungen, die trotz Einräumung einer angemessenen Frist nicht ausgeräumt wurden.

Zur Ausführung seiner Leistungen ist der AN verpflichtet die Baustelle, Bereiche, in denen er arbeitet, vorbereitet und transportiert

permanent in einem einwandfreien Zustand zu halten und Gefährdungen oder Behinderungen anderer Gewerke auszuschließen. Den Anweisungen der örtlichen Bauleitung ist Folge zu leisten. Unabgestimmte Nutzungen von Flächen oder Räumen oder Abtransporte sind auf Verlangen umgehend und ohne Entschädigung oder Kostenersatz zu räumen und zu unterlassen. Bei Zuwiderhandlung nach Setzung einer angemessenen Frist, haftet der AN für die Folgen und ist zum Schadenersatz verpflichtet. Gleiches gilt für die Erhaltung aller Räume und Flächen im sauberen und einwandfreien Zustand. Bei anhaltender Zuwiderhandlung nach Einräumung einer angemessenen Frist, ist der AG berechtigt Säuberungen und Reparaturen auf Kosten des AN vornehmen zu lassen.

Nimmt der AN zu Erbringung seiner Leistung ein fremdes Eigentum in Anspruch, welches nicht vom AG zur Verfügung gestellt wurde (Straßenflächen, Gehwege), hat er die Genehmigungen dazu eigenständig zu erwirken und die Kosten für sämtliche Instandhaltungsarbeiten selber zu tragen.

Öffentliche Zufahrtswege, die der AN benutzt, müssen laufend von ihm gereinigt und im einwandfreien Zustand gehalten werden. Kommt der AN dieser Forderung nicht nach, ist der AG berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des AN ausführen zu lassen.

Unvermeidliche Belastungen der Umwelt, der Landschaften und von Gewässern, sind auf ein Mindestmaß einzuschränken. Diesbezüglichen, behördlichen Anordnungen ist ausnahmslos Folge zu leisten.

Der AN ist verpflichtet, die von ihm ausgeführten Leistungen bis zur Abnahme durch geeignete Maßnahmen zu schützen, sowie Schutt und Abfälle sortenrein, entsprechend den behördlichen Richtlinien, zu entsorgen. Diesbezügliche Nachweise sind dem AG zu überlassen. In diesem Zusammenhang entstehende Kosten sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

Eine Vergütung für Winterbaumaßnahmen erfolgt nur, sofern diese durch den AG ausdrücklich schriftlich angeordnet worden und nicht etwa zur Einhaltung der vereinbarten Vertragstermine oder zur Beseitigung von Terminverzögerungen.

Bei Fertigstellung nachträglich nicht mehr zugänglicher Bauteile, hat der AN unter Berücksichtigung angemessener Fristen, den AG schriftlich über die Fertigstellung und eine Abnahme und Prüfung zu informieren. Eventuell entstehende Zusatzkosten für nachträgliche Prüfung wegen Unterlassung trägt der AN.

Unmittelbar nach Auftragserteilung hat der AN dem AG im Original folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Mitgliedschaft der zuständigen Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen des zuständigen Finanzamtes und der Krankenkassen
- Nachweise über die Erfüllung sämtlicher Beitragsverpflichtungen
- Eintragung in die Handwerksrolle
- Ordnungsgemäße Meldung aller eingesetzten Arbeitskräfte bei der Krankenkasse

Sollten vorgenannte Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden, berechtigt dies den AG zur Einbehaltung fälliger Zahlungen.

D3

Nachweispflicht und Zusammenarbeit

Der AN ist verpflichtet täglich ein Bautagebuch zu führen und dem AG vorzulegen. Im Bautagebuch müssen tägliche Angaben über Wetter, Temperaturen, Zahl der auf der Baustelle beschäftigten Mitarbeiter und Arbeitskräfte, Angaben über eingesetzte Geräte, über den Baufortschritt und Gründe für Unterbrechungen, Behinderungen und eventuelle Arbeitsunfälle enthalten sein.

Der Fachbauleiter des AN ist verpflichtet an den vom AG anberaumten Besprechungen teilzunehmen. Die Ergebnisse dieser Besprechungen werden vom AG in Besprechungsprotokollen festgehalten und dem AN zur Verfügung gestellt. Ist der AN der Ansicht, dass Inhalte des Protokolls nicht das Besprechungsergebnis wiedergeben, hat er innerhalb von 5 Tagen nach Zugang seine Einwendungen schriftlich zu erheben und zu begründen.

12.5 zu § 5 VOB/B Ausführungsfristen

E

Die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen und Starttermine sind vom AN verpflichtend einzuhalten. Die entsprechenden Mitarbeiterkapazitäten sind den vertraglichen Ausführungsfristen anzupassen und bei Verzögerung entsprechend zu verstärken.

Die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen hat der AN mit einer Frist von 2 Wochen nach Auftragserteilung durch detaillierte Ablauf- und Terminplanungen, einschl. Kennzeichnung der dazu erforderlichen Montagekapazitäten nachzuweisen. Dieser Terminplan wird nach Abstimmung mit dem AG Vertragsbestandteil.

12.6 zu § 7 VOB/B Verteilung der Gefahr

F

Hinsichtlich der Gefahrenregelung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 644 BGB.

Kosten für die vom Bauherrn abgeschlossene Bauwesensversicherung werden mit einem im Auftragsprotokoll niedergeschriebenen Prozentsatz auf den jeweiligen Auftragswert umgelegt. Bei Eintritt von Schadensfällen sind diese umgehend in Wort und Bild zu dokumentieren und einzureichen. Schadenstag, Schadensfeststellung, Schadenverursacher, Schadensort und Beschreibung des Schadens sind detailliert aufzuführen. Bei Unterlassung dieser Dokumentation kann keine Bearbeitung erfolgen. Schadenfälle entbinden den AN

CG Stahl- und Metallbau GmbH

Einkaufsbedingungen (Stand: Januar 2026)

- nicht von seinen vertraglich geschuldeten mängelfreien Leistungen und Fertigstellungsterminen.
- 12.7 G zu § 10 VOB/B Haftung der Vertragsparteien
Die ordnungsgemäße Bewachung und Verwahrung aller Arbeitsgeräte, Materialien, Bauunterkünfte und Maschinen, während der Arbeitszeit, liegt in der Verantwortung des AN. Für Verluste, Diebstähle oder Beschädigung haftet der AG nicht.
Unfälle mit Personen oder Sachschäden sind vom AN der zuständigen Berufsgenossenschaft sowie der Bauleitung mit Kopie an den AG unverzüglich mitzuteilen.
- 12.8 zu § 11 VOB/B Vertragsstrafe
H Werden vertraglich vereinbarte Zwischenfertigstellungstermine sowie der Endfertigstellungstermin durch den AN schuldhaft überschritten, so hat der AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Auftragssumme für den begonnenen Werktag bis zur Verspätung zu zahlen. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist begrenzt auf 5 % der Netto-Abrechnungssumme. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung vorbehalten und geltend gemacht werden.
Als Auftragssumme versteht sich die jeweils nach Ausführung der jeweiligen NU-Leistungen geschuldete Vergütung.
- 12.9 zu § 12 VOB/B Abnahme
I Eine rechtsgeschäftliche Abnahme kann nur für die gesamte vertragliche Leistung erfolgen. Die Abnahme erfolgt gemeinsam mit der Bauleitung des Bauherrn. Die Ergebnisse werden in einem Abnahmeprotokoll niedergeschrieben.
Der AN hat die Abnahme im Sinne von VOB/B § 12 schriftlich zu beantragen.
In jedem Falle hat eine förmliche Abnahme im Sinne von VOB/B § 12 Nr. 4 zu erfolgen, der § 12, Nr. 5, Absatz 1 und 2 ist ausgeschlossen. Im Abnahmeprotokoll werden festgestellte Mängel protokolliert und angemessene Fristen zur Mängelbeseitigung festgelegt.
Eine Abnahme kann nicht erfolgen, wenn behördliche Abnahmegenehmigungen oder sonstige Bescheinigungen oder die Revisionsunterlagen gemäß § 12.2 und §12.4 dieser Einkaufsbedingungen nicht vorliegen.
Ebenfalls erfolgt keine Abnahme, sofern Nachfolgegewerke durch ausstehende Restarbeiten an der Fertigstellung gehindert sind. Wird eine Abnahme seitens des AG aus vorgenannten Gründen oder auf Grund gravierender Mängel verweigert, so hat der AN nach Beseitigung dieser Gründe erneut eine schriftliche Abnahme zu beantragen.
- 12.10 zu § 13 VOB/B Mängelansprüche
J Die Gewährleistungszeit richtet sich nach VOB/B § 13, die Gewährleistungsfrist verlängert sich auf 5 Jahre, § 13, Absatz 2 der VOB/B gilt nicht.
Die Beseitigung angezeigter Mängel hat der AN innerhalb der ihm gesetzten, angemessenen Frist zu beseitigen und die Erledigung schriftlich anzuzeigen.
- 12.11 zu § 14 VOB/B Abrechnung
K1 Im Falle von Einheitsverträgen hat der AN, unmittelbar nach Fertigstellung und Abnahme aller Leistungen, sämtliche Mengenermittlungen und Feststellungen für die Abrechnung vorzunehmen und festzustellen. Diese Unterlagen sind Bestandteil der Schlussrechnung. Die geprüften Feststellungen sind von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen und zu datieren. Leistungen ohne solche Massen- und Mengennachweise werden vom AG nicht anerkannt und gezahlt.
Folgende Unterlagen sind in den Mengenermittlungen und Abrechnungsgrundlagen auszuweisen:
- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- Vertragsverhältnis
- Bezeichnung der Bauleistung und Ordnungszahl
- Anlagen, wie Aufmaßblätter, Lieferscheine und Abrechnungsbelege
- K2 Rechnungen sind deutlich als Schluss – oder Zwischenrechnungen zu kennzeichnen, Teilleistungen in der Reihenfolge und Positionsbezeichnung des Leistungsverzeichnisses aufzuführen.
- K3 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist separat am Ende der Rechnung auszuweisen.
- K4 Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren.
- 12.12 zu § 15 VOB/B Stundenlohnarbeiten
L1 Stundenzettel müssen folgende Angaben enthalten:
- Datum
- Bezeichnung des Ausführungsortes
- Beschreibung der ausgeführten Leistung
- Name der ausführenden Arbeitskraft einschl. Berufsbezeichnung und Lohn- oder Gehaltsgruppe
- Anzahl der geleisteten Stunden
- Detaillierte Angaben über verwendete Baugeräte und Baustoffe
- L2 Die Abrechnung von Stundenlohnarbeiten bedarf einer ausdrücklichen vorherigen Beauftragung durch den AG.
- L3 Die Abzeichnung eines Stundenlohnzettels an sich begründet noch keinen Vergütungsanspruch.
- 12.13 zu § 17 VOB/B Sicherheitsleistungen
M1 Unmittelbar nach Vertragsabschluss ist durch den AN, dem AG eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Auftragssumme

zu überlassen. Es werden ausschließlich Bürgschaften von solchen Banken und Kreditinstituten anerkannt, die als Zoll- und Steuerbürgе zugelassen sind, Hinterlegungsklauseln in den Bürgschaften sind ausgeschlossen.

M2 Bei ausbleibender Hinterlegung der Vertragserfüllungsbürgschaft kann der AG vorliegende Berechnungen in Höhe der festgesetzten Bürgschaftssumme abziehen und bis zur Einreichung der Sicherheitssumme einbehalten.

M3 Für die Dauer der Gewährleistungszeit behält der AG eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme ein. Dieser Einbehalt kann gegen Überlassung einer gleichlautenden Gewährleistungsbürgschaft gemäß Ziffer M1 abgelöst werden.

13 Gerichtsstand / Rechtswahl / Erfüllungsort

13.1 Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich Deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG). Jeglicher Rechtsstreit ist am Gericht unseres Geschäftssitzes zu führen. Wir sind aber berechtigt, den AN auch an seinem Sitz zu verklagen.

13.2 Sofern sich aus der kaufvertraglichen Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Mönchengladbach Erfüllungsort.

14 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB / HGB.